



**Regionales Alterszentrum
Tannzapfenland
Münchwilen**

HEIMREGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2024

Angeschlossene Vertragsgemeinden:

Affeltrangen / Bettwiesen / Bichelsee - Balterswil / Braunau / Eschlikon /
Fischingen / Lommis / Münchwilen / Rickenbach / Sirnach /
Tobel - Tägerschen / Wängi / Wilen

Inhaltsverzeichnis

1	Trägerschaft.....	3
2	Zweck.....	3
3	Wohnangebote.....	3
4	Organisation	3
5	Leitung	3
6	Anmeldung.....	4
7	Ein und Austritte	4
8	Steuern.....	5
9	Zimmer / Alterswohnungen	5
10	Persönliche Gegenstände	6
11	Verpflegung	6
12	Aktivitäten, Veranstaltungen und Feste	7
13	Coiffeur, Pedicure.....	7
14	Pflege und Betreuung	7
15	Ärztliche Betreuung	7
16	Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung.....	7
17	Ergänzungsleistung.....	7
18	Seelsorge	8
19	Versicherung für Bewohner mit Pensionsvertrag	8
20	Versicherung für Bewohner mit Mietvertrag	8
21	Haftung	8
22	Beschwerderecht	8
23	In Kraftsetzung.....	9

1 Trägerschaft

¹Das Regionale Alterszentrum Tannzapfenland ist eine Genossenschaft mit Sitz in Münchwilen.

2 Zweck

Das Regionale Alterszentrum Tannzapfenland bietet betagten Menschen, die keinen Haushalt mehr führen können oder wollen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnsituation mit Pflege und Betreuung.

3 Wohnangebote

Alterswohnungen	2-oder 3-Zimmerwohnungen
Alterswohnheim	1er Zimmer
Pflegeabteilungen	1er und 2er Zimmer
Geschützte Wohngruppe	1er Zimmer
Kurzaufenthalt (max. 4 Wochen)	1er und 2er Zimmer in allen Betreuungsstufen
Tages- und Nachtaufenthalt	1er und 2er Zimmer in allen Betreuungsstufen

4 Organisation

Die Organe des Alterszentrums sind:

- Genossenschaftsversammlung
- Verwaltungsrat
- Geschäftsleitung

5 Leitung

Die Leitung des Alterszentrums obliegt der Zentrumsleitung mit den Geschäftsleitungsmitgliedern aus den Bereichen:

- Pflege und Betreuung
- Finanzen und Administration
- Ökonomie
- Gastronomie

Die Leitung Ökonomie führt die Stellvertretung der Zentrumsleitung aus.

Die Geschäftsleitung hat Weisungskompetenz in ihren Bereichen.

Die Aufgaben und Verantwortungen sind in den Stellenbeschreibungen und in der Kompetenzordnung festgelegt.

¹ Die im Text einfachheitshalber verwendeter männlicher Form gilt für Personen beider Geschlechter.

6 Anmeldung

Grundsatz

Das Alterszentrum steht in erster Linie betagten Einwohnern der Vertragsgemeinden offen. Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, können auch auswärtige Personen aufgenommen werden.

Anmeldegesuche sind schriftlich mit den entsprechenden Formularen und Beilagen der Leitung Pflege und Betreuung einzureichen.

Aufnahmeentscheid

Die Aufnahme erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung und dem zusätzlichen Vermerk dringend. Unsere Genossenschafterinnen und Genossenschafter werden bevorzugt behandelt.

Einschränkung

Die Aufnahme von Personen mit speziellen Betreuungsbedürfnissen oder von Personen, die vor Eigen- oder Fremdgefährdung geschützt werden müssen, ist möglich, wenn die baulichen, betrieblichen und fachlichen Voraussetzungen es zulassen.

Für eine Aufnahme besteht kein rechtlicher Anspruch.

7 Ein und Austritte

Eintritt

Der Eintritt erfolgt nach bestätigter Aufnahme mit einem Pensionsvertrag / Mietvertrag und vorheriger Vereinbarung mit der Zentrumsleitung oder der Leitung Pflege und Betreuung.

Vor Eintritt ist ein unverzinslicher Vorschuss in nachfolgender Höhe zu leisten:

	Daueraufenthalt	Kurzaufenthalt	Tages- oder Nachtaufenthalt
Pensionsvertrag	CHF 8'500	CHF 4'500	CHF 4'500
Mietvertrag	CHF 5'000		

Der Bewohner / Mieter ist damit einverstanden, dass dieser Vorschuss wie folgt verwendet werden kann:

- Während der Dauer des Vertrags zur Verrechnung mit Rechnungen des Alterszentrums, welche von dem Bewohner länger als 3 Monate nach Ablauf der Zahlungspflicht nicht bezahlt worden sind.
- Verrechnung mit offenen Verpflichtungen des Bewohners bei Beendigung des Vertrags.
- Wird der Vorschuss während der Dauer des Vertrags beansprucht, so ist der Bewohner verpflichtet, den Vorschuss innert 30 Tagen nach Verrechnung erneut auf den vorgegebenen Betrag auszugleichen.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde über CHF 17'000 wird auf die Leistung eines Vorschusses verzichtet.

Bei Pflege- und Betreuungsbedarf erfolgt eine Abklärung durch die Leitung Pflege und Betreuung.

Austritt

Der Austritt aus dem Pflegeheim / Alterswohnheim und Wohngruppe ist jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats möglich. In den 2- und 3-Zimmerwohnungen ist eine zweimonatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats erforderlich. Bei Kurzaufenthalt sowie Tages- und Nachtaufenthalt besteht keine Kündigungsfrist.

Die Kündigung ist der Zentrumsleitung schriftlich einzureichen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen wiederholter Missachtung der Heimordnung, ist die Zentrumsleitung in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat berechtigt, das Vertragsverhältnis nach zweimaliger schriftlicher Verwarnung und nach Anhörung des Bewohners oder seiner Angehörigen aufzulösen.

Reservation

Wird ein Pflegeheimplatz oder eine Wohnung bis zum Eintritt reserviert, ist die volle Pensionstaxe zu bezahlen (abzüglich Abwesenheitspauschale CHF 20 pro Tag). Reservationen sind für max. 30 Tage möglich.

Todesfall

Im Todesfall erlischt das Vertragsverhältnis nach 14 Tagen.

In den 2- und 3-Zimmerwohnungen erlischt das Vertragsverhältnis auf Ende des folgenden Monats. Wird das Zimmer oder die Wohnung nicht innerhalb dieser Zeit geräumt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bis zur vollständigen Räumung. Ist eine neue Belegung, während der oben erwähnten Fristen möglich, entfallen die Kosten.

8 Taxen

Festlegung

Die Taxen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt und sind in der Taxordnung geregelt. Der Betrieb wird selbsttragend geführt.

Auswärtige Bewohner

Bewohnern aus Nicht-Vertragsgemeinden verrechnen wir einen in der Taxordnung festgelegten Zuschlag zur ordentlichen Tagestaxe.

Zahlung

Den Aufenthalt verrechnen wir anfangs Monat rückwirkend. Die Belastung erfolgt 10 Tage nach Rechnungsstellung via Lastschriftverfahren. Sie erhalten dafür zusammen mit dem Pensionsvertrag das entsprechende Formular. Haben sie das LSV eingerichtet, erhalten sie CHF 2 Rabatt pro bezahlte Rechnung. Nach Fälligkeit wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

9 Zimmer / Alterswohnungen

Zuteilung

Die Wohnungs- oder Zimmerzuteilung erfolgt durch die Leitung Pflege und Betreuung.

Interne Verlegung

Die Leitung Pflege und Betreuung kann, wenn gesundheitliche oder organisatorische Gründe es erfordern, einen Zimmerwechsel veranlassen. Wünsche der Bewohner werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Anschlüsse

Alle Zimmer und Wohnungen verfügen über einen TV-Kabel- und Telefonanschluss. Das Telefon ist über die Heimzentrale zu erschliessen, d.h. jeder Bewohner erhält einen externen Anschluss mit neuer Telefonnummer. Eigene Telefonnummern können nicht mitgenommen werden, ausgenommen Mobiltelefone. Ein Eintrag im Telefonbuch kann privat beauftragt werden.

Für die Internetverbindung steht allen Bewohnern ein kostenloses WLAN zur Verfügung. Die Zugangsberechtigung erhalten Sie am Empfang.

Serafe Gebühren

Alterswohnung: Die geräteunabhängige Haushaltabgabe gilt grundsätzlich für alle Haushalte in der Schweiz. Personen die jährliche Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV oder IV beziehen können sich von der Zahlungspflicht befreien lassen (www.serafe.ch).

Alterswohnheim, Pflegeheim, geschützte Wohngruppe: Die Bewohnerinnen und Bewohner gehören zum Kollektivhaushalt und die Gebühr ist in der Pauschale, bezahlt durch das Regionale Alterszentrum Tannzapfenland, abgegolten.

Heizapparate, Kerzen, Rauchen

Die Verwendung von Koch- und Heizapparaten, das Entfachen offener Feuer, z.B. Kerzen sowie das Rauchen sind im Zimmer wegen Brandgefahr untersagt. Das Alterszentrum ist rauchfrei. Rauchen ist nur im Freien und im Raucherstübli gestattet.

Allgemeine Räume

Auf allen Etagen befindet sich eine Teeküche mit Kühlschrank sowie Aufenthaltsräume mit Sitzgruppen.

Allen Bewohnern steht die Cafeteria, die Mehrzweckräume, ein Turnraum, die Aktivierung mit der Bibliothek und eine grosszügige Gartenanlage mit Tiergehegen zur Verfügung.

10 Persönliche Gegenstände

Möbel

Die Alterswohnungen sind nicht möbliert.

Die Zimmer im Alterswohnheim sind mit einem Pflegebett und einem Nachttisch ausgestattet.

Auf den Pflegeabteilungen sind die Zimmer möbliert. Kleinmöbel, Tisch, Stühle, ev. Kleiderschrank, Bilder usw. können nach Absprache mit der Leitung Pflege und Betreuung mitgebracht werden, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

Ausserhalb des Zimmers oder der Wohnung können keine Möbelstücke aufgestellt werden.

Kleider, Wäsche

Die Hauswäscherei übernimmt ihre Wäsche zur Pflege, ausgenommen private Frottee- und Bettwäsche. Dazu muss die gesamte Wäsche mit vollem Namen an gut sichtbarer Stelle gekennzeichnet sein. Wir übernehmen keine Verantwortung für nicht beschriftete und nicht waschmaschinengeeignete Kleidungsstücke.

11 Verpflegung

Pensionsvertrag

Das Alterszentrum verpflegt die Bewohner mit folgenden Mahlzeiten:

Frühstück, Mittagessen, Abendessen und Zwischenmahlzeiten.

Früchte, Mineralwasser und Tee werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Mietvertrag

Das Frühstück, Mittagessen und Abendessen kann gemäss «Preise Alterswohnungen/Dienstleistungen» im Alterszentrum eingenommen werden.

Die Cafeteria ist täglich geöffnet. Montag bis Freitag von 08.45 Uhr bis 17.00 Uhr und am Wochenende sowie Feiertagen von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

12 Aktivitäten, Veranstaltungen und Feste

Alle geplanten Anlässe sind auf den Informationstafeln auf dem Wochenplan ersichtlich.

Geburtstage und andere Festlichkeiten im Kreis der Angehörigen organisieren wir gerne für Sie hier im Alterszentrum.

13 Coiffeur, Pedicure

Im Alterszentrum befinden sich ein Coiffeur- und ein Pedicuresalon.

14 Pflege und Betreuung

Mit einer 24h Präsenz wird die Pflege und Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal gewährleistet. Die Beschreibung der Dienstleistungen sind im Pflege- und Betreuungskonzept festgehalten.

15 Ärztliche Betreuung

Es besteht freie Arztwahl unter allen niedergelassenen praktizierenden Ärzten der Vertragsgemeinden, die mit dem Alterszentrum eine Vereinbarung abgeschlossen haben (Konvention). Falls Sie keinen Hausarzt aus den Vertragsgemeinden haben, können Sie sich für ein individuelles Arztmodell entscheiden. Die Ärzte machen Hausbesuche im Alterszentrum.

16 Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 wird eine klare und einheitliche rechtliche Grundlage für den Vorsorgeauftrag und für die Patientenverfügung geschaffen. Die beiden Instrumente stärken das Selbstbestimmungsrecht: Wer rechtzeitig vorsorgt, kann sicherstellen, dass sein Wille respektiert wird, falls er später beispielsweise infolge Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden sollte.

Wir empfehlen Ihnen, vor Eintritt einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung auszufüllen und im Alterszentrum zu hinterlegen (Wir bieten Ihnen auf Wunsch Formulare). Als Alternative ist auch eine Vollmacht gültig.

Sofern die administrativen Angelegenheiten weder durch den Bewohner noch durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können, erfolgt eine Meldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.

17 Ergänzungsleistung

Wir empfehlen ein Beratungsgespräch bei der Pro Senectute Thurgau.

18 Seelsorge

Im Alterszentrum findet wöchentlich ein Gottesdienst statt, abwechslungsweise mit dem evangelischen oder katholischen Pfarrer der Gemeinde Münchwilen oder aus den Vertragsgemeinden. Auf Wunsch besucht Sie Ihr Gemeindepfarrer im Alterszentrum.

Zur Ergänzung der Seelsorge durch die Pfarrpersonen bieten wir seelsorgerische, überkonfessionelle Gespräche an.

Sterbehilfeorganisationen erhalten momentan keine Handlungsbefugnis in unserem Alterszentrum.

19 Versicherung für Bewohner mit Pensionsvertrag

Die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Hausratversicherung obliegen dem Bewohner. In der Privathaftpflichtversicherung des Alterszentrums Tannzapfenland sind alle Bewohner ab dem ersten Aufenthaltstag mitversichert. Die Versicherungsprämie übernimmt das Alterszentrum. Im Schadenfall ist der Selbstbehalt durch den Bewohner zu bezahlen (CHF 500 pro Ereignis).

20 Versicherung für Bewohner mit Mietvertrag

Die Kranken- und Unfallversicherung sowie eine gültige Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung obliegt dem Mieter. Schäden, welche am Mietobjekt entstehen, sind der Vermieterin umgehend mitzuteilen.

21 Haftung

Der Bewohner haftet für die verursachten Schäden gegenüber dem Alterszentrum oder Dritten. Für Wertgegenstände, Wertpapiere und Geldbeträge, die im Zimmer oder der Wohnung aufbewahrt werden, wird jede Haftung im Sinne von Art. 488 Abs. 1 OR abgelehnt.

22 Beschwerderecht

Beschwerden über Mitarbeiter oder Mitbewohner des Alterszentrums sind in erster Instanz bei der Zentrumsleitung anzubringen und in zweiter Instanz an den Verwaltungsrat.

Beschwerden über die Zentrumsleitung oder die Leitung Pflege und Betreuung sind in erster Instanz an den Verwaltungsrat zu richten.

Die letzte Beschwerdeinstanz ist das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau in Frauenfeld.

23 In Kraftsetzung

Diese Neufassung vom Heimreglement wird vom Verwaltungsrat genehmigt und auf den 01.01.2024 in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Heimreglemente.

Münchwilen, 28.11.2023

Regionales Alterszentrum Tannzapfenland, Münchwilen

Im Namen vom Verwaltungsrat:



Iris Lindemann Krüsi
Präsidentin Verwaltungsrat